

Zweiter Abschnitt

Verwandtschaft

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 1589

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) *Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.*

Anmerkung:

Die Bestimmung des Abs. 2 steht im Widerspruch mit Art. 33 Abs. 1 der Verfassung und ist daher nach Art. 33 Abs. 2 aufgehoben. Das bedeutet nicht, daß für das nichteheliche Kind in jeder Beziehung die gleiche Regelung gelten muß wie für eheliche Kinder; Unterschiede sind dadurch bedingt, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind.

§ 1590

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Zweiter Titel

Eheliche Abstammung

§ 1591

(1) Ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.